

E 03. Feb. 2026

Initiative**Zur Abänderung des Volksrechtegesetz**

Gestützt auf Artikel 40 der Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein unterbreiten die unterzeichnenden Abgeordneten den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich meine Zustimmung:

I. Abänderung bisherigen Rechts

Art. 81

Stellungnahme des Landtages

- 1) Der Landtag hat ein Initiativbegehren in seiner nächsten, dem Eingange desselben folgenden Sitzung in Behandlung zu ziehen und ungesäumt zu erledigen.
- 2) Wenn ein Begehr nur in Form einer einfachen Anregung gestellt worden ist, so muss sich der Landtag erklären, ob er mit dem gestellten Begehr einverstanden sei oder nicht.
- 3) Im Falle der Zustimmung erledigt der Landtag die Anregung durch Erlass, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes (der Verfassung), unter Vorbehalt des Referendums und der Zustimmung des Landesfürsten.
- 4) ~~Sofern der Landtag einer einfachen Anregung nicht zustimmt, fällt sie dahin; sofern er nicht seinerseits eine Volksbefragung über die einfache Anregung beschliesst Sofern der Landtag einer einfachen Anregung nicht zustimmt, beauftragt er die Regierung mit der Anordnung einer Volksbefragung;~~ wenn in diesem Falle die absolute Mehrheit der gültig Stimmenden sich für die Volksanregung oder Anregung des Landtages ausspricht, so hat der Landtag die angenommene Anregung im Sinne des Volksentscheides auszuarbeiten. Der diesbezügliche Beschluss unterliegt in der Regel dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Art. 94

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Begründung:

Die einfache Anregung dient dem Landtag als Wegweisung durch das Stimmvolk. Durch dieses Mittel wird dem Souverän Stimmvolk ermöglicht, auch in komplexen Sachfragen den Landtag mit einer klaren Stossrichtung zu beauftragen, ohne dass es dabei über überdurchschnittliche juristische Kenntnisse oder finanzielle Mittel verfügen muss.

Die aktuelle Gesetzeslage ermöglicht es dem Landtag, Anliegen des Volkes, die ihm missfallen oder einen erhöhten Arbeitsaufwand für die Ministerien oder das Parlament bedeuten, ohne Volksbefragung zu verwerfen. Dies entwertet die Ausarbeitung der Anregung sowie die Arbeit der Initiant:innen, welche die erforderlichen Unterschriften sammeln und einreichen. Die Bestimmungen bezüglich der erforderlichen Unterschriften sind indes dieselben wie bei einer ausformulierten Volksinitiative. Die Legitimität einer ausformulierten Volksinitiative und einer einfachen Anregung ist somit als gleich hoch einzuschätzen. Eine Ungleichbehandlung der beiden direktdemokratischen Instrumente ist somit nicht gerechtfertigt.

Ein Blick in die Schweiz zeigt, dass sich diese Praxis bewährt: Alle Kantone (mit Ausnahme des Kantons Glarus, der keine Volksinitiativen auf Kantonsebene kennt) bringen eine einfache Anregung oder eine umformulierte Initiative zur Abstimmung, wenn das Kantonsparlament sie ablehnt. Dies führt zu einer Stärkung der Demokratie, ohne das Parlament, die Regierung oder die Verwaltung zu überlasten. Die benötigten Unterschriften für Initiativen und Referenden liegen in der Schweiz - relativ zur Grösse der Stimmbevölkerung - deutlich niedriger als in Liechtenstein. Die direkte Demokratie ist eines der wichtigsten Güter der liechtensteinischen Stimmbevölkerung. Sie auszubauen und zu verbessern, kann daher nur im Interesse aller Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner sein.

Die Initiantinnen:

Vaduz, 03. Februar 2026

Manuela Haldner-Schiesscher

Sandra Fausch